



Amtliche Bekanntmachung
Nr. 29/2018

Veröffentlicht am: 23.04.2018

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Economics vom 1. März 2017

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBl. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die erste Satzung zur Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Economics beschlossen:

Artikel I

1.

Paragraf 4 Abs. 1–3 (alt) wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges an einer Hochschule. Der Nachweis des Testes TM WISO sollte erbracht werden.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten

Leistungen, wobei mindestens 140 Credit Points nachzuweisen sind.

(3) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem mindestens 50 Credit Points in betriebswirtschaftlichen und mindestens 15 Credit Points in volkswirtschaftlichen sowie mindestens 16 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden erworben werden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin / des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 9 Kurse in betriebswirtschaftlichen,
- mindestens 3 Kurse in volkswirtschaftlichen und
- mindestens 3 Kurse im Bereich quantitativer Methoden erworben wurden.

Neu:

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber weist einen Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder eines Magisterstudienganges in einem einschlägigen Studiengang oder einen mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule nach.
- b) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem mindestens 50 Credit Points in betriebswirtschaftlichen und mindestens 15 Credit Points in volkswirtschaftlichen sowie mindestens 16 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden erworben werden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 9 Kurse in betriebswirtschaftlichen,
 - mindestens 3 Kurse in volkswirtschaftlichen und
 - mindestens 3 Kurse im Bereich quantitativer Methoden erworben wurden.
- c) Die besondere Eignung für ein Masterstudium gemäß den Absätzen 2 bis 4 ist nachzuweisen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1) a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1a) stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 140 Credit Points nachzuweisen sind und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,9“ beträgt. Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden unter Vorbehalt zeitlich befristet immatrikuliert. Es gilt die „Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge“ der Otto-von-Guericke-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Paragraf 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Bis zu 15 CP können in Wahlmodulen erbracht werden. Als Wahlmodule gelten alle Module aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, die keinem der gewählten Profilierungsschwerpunkte zugeordnet werden können.

Neu:

(3) Bis zu 15 CP können in Wahlmodulen erbracht werden. Als Wahlmodule gelten die Module aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, die keinem der gewählten Profilierungsschwerpunkte zugeordnet werden können, sofern der Fakultätsrat über die Öffnung der Wahlmodule positiv entschieden hat.

3.

Paragraf 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profilierungsschwerpunkten nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Fakultätsrat.

Neu:

(4) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profilierungsschwerpunkten nach Absatz 1 bis 2 und über die Öffnung der Wahlmodule nach Absatz 3 entscheidet der Fakultätsrat.

4.

Paragraf 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat gewählt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat gewählt.

Neu:

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat bestellt.

5.

Paragraf 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im zuständigen Prüfungsamt oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der

gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

Neu:

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

6.

Paragraf 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend §1 immatrikuliert ist, mindestens 75 CP, einschließlich der Pflichtmodule und aller Wahlpflichtmodule aus den Profilierungsschwerpunkten, erfolgreich nachgewiesen hat.

Neu:

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend §1 immatrikuliert ist, mindestens 75 CP, einschließlich der Pflichtmodule und aller Wahlpflichtmodule aus den Profilierungsschwerpunkten sowie mindestens eines Seminars und eines Wissenschaftlichen Projektes, erfolgreich nachgewiesen hat.

7.

Paragraf 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer einmonatigen Einlesezeit 5 Monate. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

Neu:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 22 Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

8.

Paragraf 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

Neu:

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

Artikel II

Alle Bestimmungen dieser Satzung finden für alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Economics an der Universität Magdeburg ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.03.2018 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.03.2018.

Magdeburg, 03.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg